

Präsidiumsbeschluss vom 29.07.2014 zur Einwerbung von Drittmitteln durch emiritierte und pensionierte Professorinnen und Professoren

I Fortführung und Abschluss laufender Vorhaben

1. Der genannte Personenkreis erhält nach seinem Ausscheiden aus dem aktiven Berufsstand an der CAU die Möglichkeit, seine bereits begonnenen Drittmittelprojekte fortzuführen und abzuschließen. Die Vorhaben sind in einem absehbaren und definierten Zeitraum durchzuführen.
2. Die im Rahmen der Projektdurchführung erforderliche Nutzung der Infrastruktur sowie Regelungen zur Projektadministration werden in einem Gestattungsvertrag festgehalten. Gestattungsverträge sind an die Laufzeit der Drittmittelprojekte gekoppelt, ein Zeitpuffer von max. 3-6 Monaten für die Erstellung der zahlenmäßigen Nachweise und inhaltlichen Berichte ist vorgesehen.
3. Geplante Verlängerungen der Projektlaufzeit sind frühzeitig den Dekanen und der Leitung des Geschäftsbereichs Forschung anzuzeigen und bedürfen grundsätzlich der Zustimmung. Der Gestattungsvertrag kann nach positiver Prüfung verlängert werden. Bei Vorliegen triftiger Gründe können Projektverlängerungen abschlägig behandelt werden.

II Einwerbung neuer Drittmittelprojekte

1. Die Einwerbung von Drittmitteln durch den genannten Personenkreis ist untersagt. Drittmittelvorhaben, die nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Hochschuldienst eingeworben wurden, werden von der Hochschule nicht angenommen und verwaltet.
2. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen das Präsidium. Das Präsidium wird im Einvernehmen mit den Dekanen einen Kriterienkatalog entwickeln. Anträge mit Angaben zum Fördervorhaben sind frühzeitig, d.h. bereits im Planungsstadium des Projekts, über den Dekan beim Präsidenten einzureichen.

III Bestände auf Programmpauschalenkonten

Nach Auslaufen des Gestattungsvertrages ggf. noch vorhandene Bestände auf Programmpauschalenkonten dieses Personenkreises werden der Programmpauschale der jeweiligen Fakultät zugeführt, sofern diese Restbestände originär aus dem Fakultätsanteil entstanden sind. In den anderen Fällen fallen diese dem Präsidium zu.

Ergänzender Hinweis: Laut Definition des Statistischen Bundesamtes vom 19.02.2013 zählen zu Drittmitteln u.a.:

- Projektmittel der Forschungsförderung des Bundes, der Länder und anderer öffentlichen Stellen,
- Mittel der EU und anderer internationaler Organisationen,
- Mittel der Wirtschaft zur Durchführung von Forschungsaufträgen,
- Mittel für Forschungszwecke von anderen Ländern,
- Geldspenden für Lehre und Forschung,
- Forschungsprämien des BMBF für Wissens- und Technologietransfer mit Unternehmen.